

Anlagereglement

gültig ab 18.11.2021

Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte – Fondation de prévoyance pour le personnel des médecins et vétérinaires
Fondazione di previdenza per il personale dei medici e veterinari

Leitung und Vorsorge: Oberer Graben 37, 9001 St. Gallen Tel. 071 228 13 77 Fax 071 228 13 67 info@pat-bvg.ch
Ressort Immobilien: Kapellenstrasse 5, 3011 Bern Tel. 031 330 22 66 Fax 031 330 22 67 sitz@pat-bvg.ch

INHALTSVERZEICHNIS

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 GRUNDLAGEN UND MITTEL

1.1	Grundlagen und Zweck.....	4
1.2	Ziele und Mittel.....	4
1.3	Aufgaben und Kompetenzen	4
1.4	Anhänge.....	4

B GRUNDSÄTZE DER VERMÖGENSANLAGE

2 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1	Gesetzliche Vorschriften	4
2.2	Risikofähigkeit	4

3 ANLAGESTRATEGIE

3.1	Strategic Asset Allocation SAA.....	5
3.2	Anlagestrategie	5
3.3	Bandbreiten	5
3.4	Anlagelimiten gemäss BVV 2	5

4 AUSWAHL UND ÜBERWACHUNG DER VERMÖGENSVERWALTER

4.1	Auswahlkriterien	5
4.2	Anforderungsprofil.....	5
4.3	Zusätzliche Beurteilungskriterien	5
4.4	Controlling	5

5 BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

5.1	Swiss GAAP FER 26.....	5
5.2	Fremdwährungen.....	5
5.3	Wertschriftenanlagen.....	5
5.4	Immobilien.....	5
5.5	Nominalwertanlagen.....	5

6 WERTSCHWANKUNGSRESERVE

6.1	Value-at-Risk-Methode	6
6.2	Zielgrösse.....	6
6.3	Rückstellungen.....	6

C ANLAGERICHTLINIEN

7 GRUNDSÄTZE

7.1	Handelbarkeit und Bonität	6
7.2	Benchmarks	6
7.3	Anlagestile	6
7.4	Securities Lending	6
7.5	Anlagerestriktionen gemäss BVV 2.....	6
7.6	Absicherung von Fremdwährungen.....	6

8 RICHTLINIEN ZU DEN ANLAGEKATEGORIEN

8.1	Liquidität	6
8.2	Obligationen in Schweizer Franken	7
8.3	Obligationen Welt	7
8.4	Emerging Markets, High Yield, nachrangige Anleihen.....	7

8.5	Wandelanleihen	7
8.6	Aktien.....	7
8.7	Immobilien	7
8.8	Hypotheken	7
8.9	Derivate	7
8.10	Alternative Anlagen	8
8.11	Infrastrukturanlagen (Schweiz und Ausland).....	8

D RECHTE UND PFLICHTEN

9 WAHRNEHMUNG DER AKTIONÄRSSTIMMRECHTE

9.1	Wahrnehmung Aktionärsstimmrechte	8
9.2	Stimmpflicht.....	8
9.3	Traktanden.....	8
9.4	Interesse der Versicherten.....	8
9.5	Entscheidkompetenz.....	8
9.6	Bericht Abstimmungsverhalten.....	9

10 INTERESSENWAHRUNG, INTEGRITÄT UND LOYALITÄT IN DER VERMÖGENSVERWALTUNG

10.1	Anforderungen an die Vermögensverwaltung.....	9
10.2	Vermeidung von Interessenkonflikten.....	9
10.3	Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden.....	9
10.4	Eigengeschäfte.....	9
10.5	Offenlegung.....	9
10.6	Abgabe von Vermögensvorteilen.....	9

11 NACHHALTIGKEIT, ETHIK UND KLIMASTRATEGIE 10

12 CONTROLLING UND BERICHTERSTATTUNG 11

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN

13.1	Originaltext	11
13.2	Änderungen	11
13.3	Inkrafttreten	11

F ANHÄNGE

I	Anlagestrategie.....	12
II	Funktionendiagramm.....	14
III	Informationskonzept.....	16
IV	Vermögensvorteile.....	17
V	Kompetenzregelung Vermögensanlagen (ohne Immobilien Schweiz und deutschsprachiges Ausland gemäss Anhang VI)	18
VI	Kompetenzregelung Immobilien Schweiz und deutschsprachiges Ausland.....	19

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 GRUNDLAGEN UND MITTEL		
1.1	<p>Der Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG (nachfolgend PAT-BVG) erlässt gestützt auf Ziff. 2.3 der Stiftungsurkunde sowie Ziff. 2.2 lit. c des Organisationsreglements das nachfolgende Anlagereglement. Dieses Anlagereglement ordnet im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend BVV 2) im Sinne von verbindlichen Richtlinien gemäss Art. 49a BVV 2 die Ziele, Mittel und Verfahren der Vermögensbewirtschaftung der PAT-BVG. Damit wird gewährleistet, dass der Stiftungsrat seine Aufgabe der finanziellen Führung vollumfänglich und transparent wahrnehmen kann. Dieses Anlagereglement und seine Anhänge sind verpflichtend für alle Organe und Funktionsträger.</p>	Grundlagen und Zweck
1.2	<p>Die Gewährleistung der Erfüllung der Leistungsziele der PAT-BVG hat im Rahmen der Anlagepolitik absolute Priorität. Die langfristigen anlagepolitischen Ziele Liquidität, Sicherheit und Ertrag sind inhaltlich konsequent aus den versicherungstechnischen Gegebenheiten und Anforderungen der PAT-BVG abzuleiten. Der Risikofähigkeit der PAT-BVG ist sorgfältig Rechnung zu tragen. Der Stiftungsrat überprüft (unter Berücksichtigung von Art. 50 BVV2) periodisch die langfristige Strategie und die anzustrebende Zielrendite unter Berücksichtigung der Sollrendite, welche mit Einbezug der vom Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52a BVG definierten Anforderungen berechnet wird, sowie der Kapitalflüsse an die PAT-BVG.</p> <p>Die Anlagepolitik ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen finanziellen Lage und erkennbarer Entwicklungsperspektiven so zu gestalten, dass sie den Anforderungen einer effizienten finanziellen Führung entspricht. Die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten sollen ausgeschöpft, die Auswirkungen unvorhersehbarer Ertragseinbrüchen möglichst begrenzt und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden.</p>	Ziele und Mittel
1.3	<p>Für den Inhalt des Anlagereglements und der Anhänge ist der Stiftungsrat verantwortlich. Bei Bedarf überarbeitet die Anlagekommission das Anlagereglement und unterbreitet es dem Stiftungsrat zur Genehmigung.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Organe im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind in den Anhängen II und V so geregelt, dass der Stiftungsrat seine Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten gemäss BVV 2 wahrnehmen kann.</p>	Aufgaben und Kompetenzen
1.4	<p>Folgende Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Anlagereglements:</p> <ul style="list-style-type: none">I AnlagestrategieII FunktionendiagrammIII InformationskonzeptIV VermögensvorteileV Kompetenzregelung Vermögensanlagen (ohne Immobilien Schweiz und deutschsprachiges Ausland gemäss Anhang VI)VI Kompetenzregelung Immobilien Schweiz und deutschsprachiges Ausland	Anhänge

B GRUNDSÄTZE DER VERMÖGENSANLAGE

2 RAHMENBEDINGUNGEN		
2.1	<p>Die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG und der BVV 2 sind jederzeit einzuhalten sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV zu befolgen. Allfällige Abweichungen, die gesetzlich zulässig sind, werden in diesem Anlagereglement definiert.</p>	Gesetzliche Vorschriften
2.2	<p>In einer periodisch durchzuführenden Asset- und Liability-Analyse wird eine rendite-optimierte Vermögensverteilung gesucht, die der Risikofähigkeit und den Zielsetzungen der PAT-BVG entspricht.</p>	Risikofähigkeit

3 ANLAGESTRATEGIE		
3.1	Der Stiftungsrat bestimmt auf Basis der Erkenntnisse aus der Asset- und Liability-Analyse die langfristige Anlagestrategie (Strategic Asset Allocation SAA). Diese wird periodisch überprüft.	Strategic Asset Allocation SAA Überprüfung
3.2	Die Anlagestrategie mit den dazugehörigen Bandbreiten ist im Anhang I festgelegt und wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinien dieses Anlagereglements umgesetzt.	Anlagestrategie
3.3	Die Bandbreiten sind grundsätzlich einzuhalten. Bandbreitenverletzungen sind in der Regel innerhalb von drei Monaten zu beseitigen. Ist dies nicht zweckmässig, ist der Beschluss mit den entsprechenden Erwägungen zu protokollieren.	Bandbreiten
3.4	Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss den BVV 2-Limiten im Anhang I sind gestützt auf Art. 50 Absatz 4 BVV2 zulässig, sofern die Abweichungen gemäss den Bestimmungen von Art. 50 Absätze 1 – 3 BVV2 eingehalten sind und im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden können.	Anlagelimiten gemäss BVV 2
	Während der Aufbauphase der Anlageklasse Immobilien Ausland in der Periode 2022 bis 2026 ist die Überschreitung der geltenden Bandbreite gemäss Anhang I dieses Reglements zulässig.	
4 AUSWAHL UND ÜBERWACHUNG DER VERMÖGENSVERWALTER		
4.1	Die Vermögensverwalter müssen die Artikel 10.1 bis 10.6 dieses Reglements nachweislich erfüllen. Sie befolgen einen klar strukturierten und nachvollziehbaren Anlageprozess. Ihre Entschädigung ist marktüblich.	Anforderungsprofil
4.2	In der Beurteilung der ausgewählten Investitionen/Umsetzungen können zusätzlich von der PAT-BVG bereits gemachte Erfahrungen, Referenzen oder persönliche Präsentationen der Vermögensverwalter berücksichtigt werden.	Zusätzliche Beurteilungskriterien
4.3	Die bei der Auswahl der Investitionen/Umsetzungen angewendeten entscheidenden Kriterien werden nachvollziehbar dokumentiert.	Auswahlkriterien
4.4	Die Leistung der Vermögensverwalter wird regelmässig durch den Investment-Controller überwacht. Werden die vorgegebenen Ziele nicht erreicht oder wird festgestellt, dass der Vermögensverwalter eine andere als die vorgängig definierte Methodik in der Verwaltung des Vermögens anwendet, so kommt er auf die „Watchlist“. Die Performance wird in kürzeren Abständen mit der Anlagekommission besprochen. Diese entscheidet, ob und wann dem Vermögensverwalter in einem solchen Fall das Mandat entzogen wird.	Controlling
	Bei schwerwiegenden Verletzungen der im Mandatsvertrag festgehaltenen Anlagerichtlinien erfolgt die Kündigung des Mandates wann immer möglich unmittelbar nach deren Feststellung.	
5 BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE		
5.1	Die Bewertungsgrundsätze gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Art. 48 BVV2) sind einzuhalten.	Swiss GAAP FER 26
5.2	Fremdwährungen werden zu Kurswerten per Stichtag umgerechnet.	Fremdwährungen
5.3	Wertschriftenanlagen, die über einen offiziellen Marktwert verfügen, werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Fehlt ein offizieller Marktwert, gelten die errechneten bzw. inneren Werte (NAV Net Asset Value) oder die Rücknahmepreise von Anteilsrechten. Festverzinsliche Anlagen werden zuzüglich Marchzinsen bewertet.	Wertschriftenanlagen
5.4	Direkte Immobilienanlagen werden in der Regel nach der Discounted Cash Flow-Methode (nachfolgend DCF-Methode) bewertet.	Immobilien
5.5	Flüssige Mittel, Forderungen, Verbindlichkeiten und Hypotheken werden in der Regel zum Nominalwert bewertet.	Nominalwertanlagen

6 WERTSCHWANKUNGSRESERVE		
6.1	<p>Die Wertschwankungsreserve wird jährlich gemäss einem statistischen Modell berechnet, welches auf einer Value-at-Risk-Methode beruht und folgende Parameter miteinbezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlagestrategie (SAA) per Stichdatum (insbesondere deren Risikoprofil); - die Diversifikation zwischen den verschiedenen Anlagekategorien (Korrelationsmatrix); - die Kosten der Passiven der PAT-BVG; - eventuelle andere Kosten (Vermögensverwaltung, usw.); <p>Das statistische Modell kann ausserordentliche Ereignisse nur bedingt abbilden, weshalb ein absoluter Schutz vor einer temporären Unterdeckung nicht garantiert werden kann.</p>	Value-at-Risk-Methode
6.2	Sind die Wertschwankungsreserven nicht vollständig geäuft, so sind Leistungsverbesserungen nach Art. 46 BVV2 zulässig, wenn mindestens 50 Prozent des Ertragsüberschusses für die Äufnung der Wertschwankungsreserve bis zum Erreichen der Zielgrösse verwendet werden.	Zielgrösse
6.3	Trägt die PAT-BVG versicherungstechnische Risiken, führt sie entsprechende Rückstellungen. Die Art und Höhe dieser Rückstellungen werden jährlich vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge ermittelt und sind in einem separaten Rückstellungsreglement im Detail beschrieben. Dem Grundsatz der Stetigkeit ist Rechnung zu tragen.	Rückstellungen

C ANLAGERICHTLINIEN

7 GRUNDSÄTZE		
7.1	Es ist allgemein darauf zu achten, dass in gut handelbare und bonitätsmässig einwandfreie Titel investiert wird.	Handelbarkeit und Bonität
7.2	Die erzielten Resultate jeder Anlagekategorie werden, soweit vorhanden, mit einem Marktindex als Benchmark verglichen. Die verwendeten Marktindizes, gewichtet anhand der SAA, ergeben die theoretische Rendite des Strategieportfolios. Anhand der erzielten Rendite auf dem verwalteten Vermögen kann beurteilt werden, ob durch aktives Management ein Renditevorteil erzielt wurde.	Benchmarks
7.3	Vermögensverwaltungsmandate können eine aktive oder eine passive Anlagestrategie verfolgen. Es können gemischte Mandate (verschiedene Anlagekategorien in einem Mandat) oder spezifische Vermögensverwaltungsmandate (nur eine Anlagekategorie pro Portfolio) vergeben werden. In allen Anlagekategorien sind Direktanlagen (Engagements in einzelne Titel) oder Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen oder Beteiligungsgesellschaften) gemäss Art. 56 BVV2 zulässig. Sämtliche Anlagekategorien können aktiv oder passiv bewirtschaftet werden.	Anlagestile
7.4	Wertschriften-Leihe (Securities Lending) ist nicht zulässig.	Securities Lendings
7.5	Für die Prüfung der Einhaltung der BVV2 Anlagevorschriften (Anlagerestriktionen) sind bei kombinierten Anlageinstrumenten grundsätzlich die zugrundeliegenden Anlagen für die Zuordnung entscheidend. Für die einzelnen Anlagekategorien gelten die Richtlinien gemäss Ziff. 8 nachfolgend.	Anlagerestriktionen gemäss BVV 2
7.6	Die Absicherung von Fremdwährungspositionen ist in allen entsprechenden Anlagekategorien zulässig.	Absicherung von Fremdwährungen

8 RICHTLINIEN ZU DEN ANLAGEKATEGORIEN		
8.1	Liquide Mittel (z.B. Kontokorrent- bzw. Sparguthaben, Festgeld- und Geldmarktanlagen, Geldmarktfonds, kurzfristige Obligationen etc.) können mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten gehalten werden. Die laufenden Verpflichtungen sind durch Liquidität in Schweizer Franken sichergestellt. Nach einem Wertschriftenverkauf fällige Fremdwährungen können gehalten werden, sofern eine Reinvestition in dieselbe Währung vorgesehen ist.	Liquidität

- | | | |
|-----|---|--|
| 8.2 | <p>Investitionen in Schweizer Franken Obligationen erfolgen nur in gut handelbare Anleihen von Schuldern mit „Investment Grade“, der einem Mindestrating von „BBB-“ (Moody's Baa3, Standard & Poor's BBB- oder vergleichbar) entspricht. Liegen von verschiedenen Ratingagenturen unterschiedliche Ratings vor, gilt das jeweils tiefste Rating. Fällt das Rating einer Anleihe unter „BBB-“, so ist diese innert 90 Tagen zu verkaufen, falls die Anlagekommission nicht explizit eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Für Kollektivanlagen gilt ein Durchschnittsrating von mindestens A- (Standard & Poor's, nachfolgende S&P) oder A3 (Moody's).</p> <p>Fehlt ein offizielles Rating S&P oder Moody's, wird die Anleihe mit einem Bankenrating bewertet.</p> | Obligationen in Schweizer Franken |
| 8.3 | <p>Investitionen in Fremdwährungs-Obligationen erfolgen nur in gut handelbare Anleihen von Schuldner mit „Investment Grade“, der einem Mindestrating von „BBB-“ (Moody's Baa3, S&P BBB- oder vergleichbar) entspricht Liegen von verschiedenen Ratingagenturen unterschiedliche Ratings vor, gilt das jeweils tiefste Rating. Fällt das Rating unter „BBB-“, so ist diese Fremdwährungs-Obligation innert 90 Tagen zu verkaufen, falls die Anlagekommission nicht explizit eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Für Kollektivanlagen gilt ein Durchschnittsrating von mindestens A- (S&P) oder A3 (Moody's).</p> | Obligationen Welt |
| 8.4 | <p>Opportunistisch dürfen bis maximal 40% der strategischen Quote Obligationen Welt in Anleihen von Schwellenländern (Emerging Markets), hochverzinsliche Anleihen (High Yield) und nachrangige Anleihen investiert werden.</p> | Emerging Markets, High Yield, nachrangige Anleihen |
| 8.5 | <p>Anlagen in Wandelanleihen ohne Investmentgrade sind zulässig. Die Zuordnung innerhalb der BVV2-Limiten erfolgt gemäss deren Charaktereigenschaften.</p> | Wandelanleihen |
| 8.6 | <p>Die Anlagekategorie Aktien enthält Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften, die im In- oder Ausland börsenkotiert sind. Nebenwerte (kleinere und mittlere Gesellschaften) sind zulässig. Branchen- bzw. themenorientierte Anlagen sind unter Beachtung einer ausgewogenen Diversifikation zugelassen.</p> | Aktien |
| 8.7 | <p>Anlagen in Immobilien können mittels Direktinvestitionen in der Schweiz und im Ausland sowie durch Kollektivanlagen (Fondsanteile, Anteile an Anlagestiftungen oder Immobilienaktien auf in- und ausländischen Immobilien) erfolgen.</p> <p>Direktanlagen in der Schweiz sind angemessen nach geografischer Lage, Nutzungsart und Grösse zu diversifizieren. Der Anteil der PAT-BVG an einer einzelnen Liegenschaft / Überbauung soll 15% (Richtwert) des direkten Immobilienvermögens in der Schweiz nicht übersteigen.</p> <p>Direkte Investitionen in Gesundheitsimmobilien und Infrastrukturbauten (wie z.B. Heime, Alterswohnungen, Kliniken, Hochschulen u.w.) sind neben der Schweiz auch im deutschsprachigen Ausland zulässig. Es wird dabei eine Generalmietersituation mit langfristigen Mietverträgen verfolgt.</p> <p>Die zulässigen Investitionen, Diversifikationsmerkmale sowie die Kompetenzen sind in der separaten Immobilienstrategie geregelt. Die Kompetenzregelung Immobilien Schweiz und deutschsprachiges Ausland (Anhang A der Immobilienstrategie) ist zwingender Bestandteil dieses Anlagereglements und wird als Anhang VI zu diesem Reglement geführt.</p> <p>Der Verkehrswert aller Direktanlagen ist jährlich durch eine unabhängige Schätzungsexpertise nach einer marktüblichen, transparenten Methode (in der Regel DCF-Methode) festzulegen.</p> | Immobilien |
| 8.8 | <p>Hypotheken können in Gläubigergemeinschaft oder als indirekte Anlagen in der Schweiz getätigt werden. Die PAT-BVG vergibt selbst keine Hypotheken an ihre Versicherten oder an Dritte.</p> | Hypotheken |
| 8.9 | <p>Derivate können im Rahmen von Art. 56a BVV 2 eingesetzt werden. Eingesetzte Derivate müssen täglich liquidierbar sein und werden nur ergänzend eingesetzt. Als Instrumente kommen z.B. Futures, Forwards, Swaps, Optionen, usw. in Frage.</p> | Derivate |

Die resultierenden Verpflichtungen aus den Derivaten müssen jederzeit vollumfänglich gedeckt sein. Dies erfolgt bei engagementerhöhenden Geschäften durch Liquidität und bei engagementreduzierenden Geschäften durch Basisanlagen. Der Aufbau einer Hebelwirkung (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikte verboten.

Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen, etc.) muss mindestens ein AA (S&P's) resp. Aa2 (Moody's) Rating aufweisen.

8.10 Alternative Anlagen sind im Rahmen der SAA gemäss Anhang I zulässig.

Alternative Anlagen

Alternative Anlagen werden grundsätzlich mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter Mandate vorgenommen. Erweiterte Investitionen gemäss Ziff. 3.5 sind zu begründen und in der Jahresrechnung offen zu legen. Strukturierte Produkte müssen über einen Kapitalschutz verfügen. Es können Investitionen in Infrastrukturanlagen die den in Art. 8.11 definierten Kriterien nicht vollumfänglich entsprechen, getätigt werden.

Rohstoffanlagen sind ausser Anlagen in Gold nicht vorgesehen.

8.11 Infrastrukturanlagen (Schweiz und Ausland) können über kotierte oder nichtkotierte Anlageinstrumente, über kollektive Anlageinstrumente, Anlagestiftungen und vergleichbare Strukturen sowie Fund of Funds, Beteiligungsgesellschaften oder nichtkotierte Direktanlagen erfolgen. Anlagen in Infrastrukturanlagen dürfen auf Stufe der Anlageklasse nicht zu einer Hebelwirkung führen.

Infrastruktur

D RECHTE UND PFLICHTEN

9 WAHRNEHMUNG DER AKTIONÄRSSTIMMRECHTE

9.1	Die Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV).	Wahrnehmung Aktionärsstimmrechte
9.2	Die Stimmrechte werden bei Schweizer Aktiengesellschaften wahrgenommen, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind und von welchen PAT-BVG direkt Aktien hält. Bei Anteilen in Aktien-Kollektivgefässen gibt die PAT-BVG keine Empfehlung ab. Die Stimmabgabe erfolgt im Interesse der Versicherten der PAT-BVG gemäss Ziffer 9.4.	Stimpfpflicht
9.3	Die Stimmrechte werden grundsätzlich bei folgenden Traktanden wahrgenommen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; 2. Änderungen der Statutenbestimmungen zum Thema Vergütungen; 3. Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats. 	Traktanden
9.4	Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn folgende Bedingungen zutreffen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Vermeidung von Willkür betragen die direkt gehaltenen, börsenkotierten Schweizer Aktien gesamthaft mindestens 20% aller Schweizer Aktienanlagen gemäss SAA, und 2. gemessen an der Börsenkapitalisierung der betroffenen Aktiengesellschaft beträgt der Aktienanteil der PAT-BVG 0.25% oder mehr, mindestens CHF 1 Mio., und 3. der maximal mögliche Nutzen für die PAT-BVG, der aufgrund einer aktiven Stimmabgabe resultieren könnte, beträgt mindestens CHF 5'000.--. Der maximal mögliche Nutzen wird ermittelt, indem die Änderungsanträge gemäss Punkt 2 und 3 von Ziff. 9.3 den für die Stimmabgabe anfallenden Kosten gegenübergestellt werden. 	Interesse der Versicherten
9.5	Sind die Bedingungen gemäss Ziff. 9.4 erfüllt, entscheidet die Anlagekommission, ob im Interesse der Versicherten vom Verwaltungsrat abweichende Anträge unterstützt werden.	Entscheidungskompetenz

- 9.6 Über die Stimmabgaben, welche zur Wahrung der Interessen der Versicherten gemäss Ziff. 9.4 zwingend erforderlich sind, wird jährlich auf der Website der PAT-BVG ein zusammenfassender Bericht über das Abstimmungsverhalten veröffentlicht. Folgt die PAT-BVG nicht den Anträgen des Verwaltungsrats oder enthält sie sich der Stimme, begründet sie ihren Entscheid detailliert. Der Bericht wird nach Beendigung der Generalversammlungssaison (i.d.R. Herbst) publiziert.
- Bericht Abstimmungsverhalten

10 INTERESSENWAHRUNG, INTEGRITÄT UND LOYALITÄT IN DER VERMÖGENSVERWALTUNG

- 10.1 Die PAT-BVG ist der ASIP-Charta verpflichtet. Sämtliche an der Vermögensverwaltung beteiligte Personen verpflichten sich zu deren Einhaltung.
Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen und die Art. 48g–48l BVV2 einhalten.
- Anforderungen an die Vermögensverwaltung
- 10.2 Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die PAT-BVG zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die PAT-BVG aufgelöst werden können.
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- 10.3 Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.
Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.
- Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
- Die Revisionsstelle prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der PAT-BVG gewahrt sind.
- 10.4 Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der PAT-BVG handeln. Sie dürfen ihre Stellung nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen verwenden. Verboten ist:
- Eigengeschäfte
- a Front running (Geschäft in Kenntnis künftiger Transaktionen).
 - b Parallel running (gleichzeitiges Handeln).
 - c After running (Anhängen eines Eigengeschäftes).
 - d In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die PAT-BVG mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der PAT-BVG daraus ein Nachteil entstehen kann.
 - e Depots der PAT-BVG ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.
- 10.5 Alle mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betrauten Personen haben der PAT-BVG per Ende jedes Geschäftsjahres eine schriftliche Erklärung über allfällige persönliche Vermögensvorteile im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die PAT-BVG abzugeben. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke. Die Mindestanforderungen der Offenlegungspflicht sind in Anhang IV geregelt.
- Offenlegung
- 10.6 Vermögensvorteile in Form von Retrozessionen sind der PAT-BVG abzuliefern. Unter Retrozessionen versteht man Leistungen Dritter (Rückerstattungen im Sinne von Provisionen, Vertriebs- und Bestandesentschädigungen, Zahlungen, Rabatten von Geschäftspartnern) an einen Vermögensverwalter im Zusammenhang mit dessen Vermögensbewirtschaftung für Kunden. Zu diesen Vorteilen zählen auch Abgeltungen für die Zuführung von Neukunden und Neugeldern.
- Abgabe von Vermögensvorteilen
- Für Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der PAT-BVG betraut sind, muss die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden. Sie müssen der PAT-BVG zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

Bei den Anlagen sind auch Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit und der Ethik zu berücksichtigen. Nachhaltige Anlagen (Socially Responsible Investments SRI) berücksichtigen im Grundsatz neben langfristig orientierten finanzwirtschaftlichen Aspekten auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Anliegen. Namentlich gehören dazu die Erhaltung der physischen Grundlagen des Lebens, die Erhaltung der natürlichen Ressourcen, die Integration aller in die Gesellschaft und die Wahrung der Interessen von künftigen Generationen.

Nachhaltigkeit,
Ethik und Kli-
mastrategie

Als Grundlage für die Nachhaltigkeitspolitik der PAT-BVG dienen neben der Bundesverfassung die von der Schweiz unterschriebenen Konventionen, welche sich grösstenteils in den 10 Prinzipien des UN Global Compact wiederfinden:

Nachhaltigkeit

Menschenrechte

1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten und
2. sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren, sowie ferner für
4. die Beseitigung aller Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit;
5. die Abschaffung der Kinderarbeit; und
6. die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

Umweltschutz

7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,
8. Initiativen ergreifen, um ein grösseres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen und
9. die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Korruptionsbekämpfung

10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschliesslich Erpressung und Bestechung.

Quelle: United Nations Global Compact

Die Einhaltung dieser Normen bekräftigt die PAT-BVG einerseits mit ihrem Engagement bei der Stiftung ethos und andererseits dadurch, dass sie bei den Wertschriftenanlagen insbesondere mit externen Vermögensverwaltern zusammenarbeitet, welche die „UN Principles for Responsible Investment“ (Prinzipien für Verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen, UN PRI) unterzeichnet und sich mit ihrer Unterschrift verpflichtet haben, als Kapitaleigner, Vermögensverwalter und Finanzdienstleister künftige Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte (= ESG-Kriterien) bei allen Aktivitäten zu beachten. Partner der PAT-BVG müssen ESG-Aspekte in ihre Analysen und im Portfoliomanagement integrieren und von Unternehmen in direktem Dialog (Engagement) den Schutz der Umwelt, die Einhaltung sozialer Standards und gute Unternehmensführung verlangen.

Nicht gestattet sind jegliche Art von Direktinvestitionen, deren Hauptzweck oder Anlage-Fokus in den Bereichen Rüstung, Nuklearenergie, Gentechnologie, Pornographie, Glücksspiele oder Tabakherstellung liegt.

Klimastrategie

Der Klimawandel ist ein ESG-Bestandteil und birgt Chancen und Risiken für die Anlagen der PAT-BVG. Deshalb nimmt die PAT-BVG ihre treuhänderische Sorgfaltspflicht wahr und berücksichtigt in ihrer Anlagetätigkeit sämtliche Portfoliorisiken, darunter auch die Klimarisiken. Darum hat die PAT-BVG beschlossen, unter Berücksichtigung der finanziellen Interessen der Versicherten, folgende Massnahmen umzusetzen, um der Bedeutung des CO₂-Fussabdrucks im Portfolio Beachtung zu schenken und die CO₂-Intensität der PAT-BVG-Anlagen zu reduzieren:

Klimastrategie

- Investitionen:
 - Bei neuen Investitionen bevorzugt die PAT-BVG Anlagen mit einer im Vergleich zur jeweiligen Benchmark/Peergroup tieferen CO₂-Intensität.
 - Direkte Anlagen in Kohleproduzenten sind ausgeschlossen.
 - Kritische Prüfung der Teilnahme an Kapitalerhöhungen von Unternehmen bestehender Obligationen- und Aktienanlagen

- Die PAT-BVG hat bereits 2017 und 2020 am Klimaverträglichkeits-Pilottest (Zusammenarbeit Bundesamt für Umwelt BAFU) teilgenommen und wird auch künftig das Portfolio auf die Klimaverträglichkeit überprüfen und wo möglich Verbesserungen herbeiführen.

- Direkte Immobilienanlagen:
 - Bei der Sanierung und im Unterhalt von Bestandesliegenschaften berücksichtigt die PAT-BVG Möglichkeiten zur Senkung des Energieverbrauchs – einerseits durch bauliche Massnahmen, andererseits durch die Reduktion des Anteils nicht erneuerbarer Ressourcen am Gesamtenergieverbrauch, sodass ein geringerer CO₂-Ausstoss resultiert.
 - Bei Neubauten strebt die PAT-BVG eine möglichst nachhaltige Bauweise an, und investiert auch in zukunftsweisende, klimaneutrale Projekte.

- Klimarisiken:
 - Die PAT-BVG verfolgt die Entwicklungen, leitet Handlungsbedarf ab und implementiert die geeigneten Massnahmen.
 - Periodische Kommunikation über die umgesetzten ESG-Massnahmen (inkl. Klimamassnahmen).
 - Periodische Messung des PAT-BVG-Portfolios hinsichtlich ESG-Kriterien und/oder CO₂-Intensität, soweit möglich.

12 CONTROLLING UND BERICHTERSTATTUNG

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen. Die Details hierzu sind im Anhang III geregelt.

Controlling und
Berichterstattung

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN

- | | | |
|------|--|---------------|
| 13.1 | Für die Auslegung allfälliger Übersetzungen dieses Anlagereglements ist der deutsche Text als Originaltext massgebend. | Originaltext |
| 13.2 | Dieses Anlagereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit nach Massgabe der Gesetze und der Stiftungsurkunde abgeändert werden. Reglementsänderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. | Änderungen |
| 13.3 | Dieses Anlagereglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 18.11.2021 per sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Anlagereglement vom 16.11.2017. | Inkrafttreten |

I ANLAGESTRATEGIE

ANHANG zum ANLAGEREGLEMENT

gültig ab 18.11.2021

1 GRUNDLAGEN

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen und das Anlagereglement erlässt der Stiftungsrat die nachfolgenden Richtlinien zur Festsetzung der Strategic Asset Allocation (SAA).

2 PARAMETER, KENNZAHLEN

Folgende, für die finanzielle Führung wichtigen Parameter werden mindestens jährlich ermittelt:

- Renditeerwartung der SAA
- Sollrendite (erforderliche Rendite, um Deckungsgrad konstant zu halten)
- Zielrendite (inkl. Reserveaufbau)
- Risikoerwartung der SAA (Standardabweichung)
- Zielgrösse Wertschwankungsreserve

3 STRATEGIC ASSET ALLOCATION UND BANDBREITEN

Anlageklasse	Strategie	Bandbreiten	Limiten BVV2	
LIQUIDITÄT	2.0%	0 - 15%	100%	
OBLIGATIONEN	20.0%	0 - 30%		
Obligationen CHF	7.0%	0 - 10%		
Firmenanleihen CHF	5.0%	0 - 10%		10% pro Schuldner mit Ausnahme von Eidgenossenschaft, CH Pfandbriefinstituten, Kollektivversicherungsverträgen
Hypothekenanlagen	2.0%	0 - 5%		
Obligationen Welt	13.0%	0 - 25%		
Firmenanleihen	8.0%	0 - 15%		
Emerging Market Bonds Hard Currency	5.0%	0 - 10%		
AKTIEN	33.0%	5 - 50%	50%	
Aktien Schweiz	11.0%	5 - 20%		5% pro Gesellschaft bei Direktanlagen
Aktien Welt	22.0%	0 - 30%		
Entwickelte Länder	16.0%	0 - 30%		
Emerging Markets	6.0%	0 - 10%		
IMMOBILIEN	28.0%	10 - 30%	30% , davon max. 1/3 im Ausland	5% pro Immobilie; temporäre Belehnung pro Immobilie bis max. 30% des Verkehrswertes
Immobilien Schweiz	20.0%	10 - 30%		
Immobilien Ausland	8.0%	0 - 10%		
INFRASTRUKTUR (Schweiz und Ausland)	6.0%	0 - 10%	10%	
ALTERNATIVE ANLAGEN	11.0%	5 - 20%	15%	Nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter Mandate.
Private Markets	9.0%	5 - 20%		
Private Equity	4.0%	0 - 10%		
Private Debt	5.0%	0 - 15%		
Übrige alternative Anlagen	2.0%	0 - 10%		

Max. 30% Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung

4 BENCHMARK

Die Ergebnisse aus Vermögensanlagen werden laufend mit einem Benchmark gemäss Ziffer 7.2 des Anlagereglements verglichen. Der jeweils geeignete Benchmark pro Anlagekategorie wird durch die Anlagekommission bestimmt. Die verwendeten Benchmarks sind im Reporting an den Stiftungsrat ausgewiesen.

5 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil des Anlagereglements und wurde vom Stiftungsrat am 18.11.2021 genehmigt. Er tritt per 18.11.2021 in Kraft und kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit geändert werden. Dieser Anhang ersetzt den Anhang vom 30.11.2017.

II FUNKTIONENDIAGRAMM

ANHANG zum ANLAGEREGLEMENT

gültig ab 18.11.2021

1 GRUNDLAGEN

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen und das Anlagereglement erlässt der Stiftungsrat das nachfolgende Funktionsdiagramm.

2 LEGENDE ZUM FUNKTIONENDIAGRAMM

Funktionen:		Funktionsträger:	
A	Antrag, Initialisierung, Planung etc.	SR	Stiftungsrat
E	Entscheid	AK	Anlagekommission
D	Durch- bzw. Ausführung	IK	Immobilienkommission
K	Kontrolle, Überwachung	GL	Geschäftsleitung (hier jeweils Geschäftsführer zusammen mit dem zuständigen/den zuständigen Ressortleiter/-n)
		IB	Investment- bzw. Immobilienberater/-treuhänder, Anlageexperten
		IC	Investmentcontroller
		GC	Global Custodian
		Partner	Nach Bedarf (Experte für berufliche Vorsorge, Vermögensverwalter, Bau- / Immobilienfachmann, Bank, Treuhänder, Revisionsstelle, Anlagestiftungsgruppen etc.)

3 FUNKTIONENDIAGRAMM

Aufgabe	SR	AK	IK	GL	IB	IC	GC	Partner
Anlageorganisation definieren und analysieren	E	A	A	A / D	A	K	D	
Gründung von Kommissionen, Wahl der Mitglieder	A / E							
Änderungen Anlagereglement und Anhänge	E	A	A	A / D	A	K		
SAA und Bandbreiten festlegen	E	A		A				
Taktik im Rahmen der SAA und Bandbreiten umsetzen	K	E	E	E / A / D	A	K	D	
Bandbreitenverletzung bis 3 Monate		E		A / D	A	K	D	
Bandbreitenverletzung länger als 3 (Monate	E			D			D	
Erwerb Immobilien Direkt Schweiz und Deutschland			E / K	A / D / K				
Erwerb Immobilien Indirekt Schweiz und Ausland		E		A / E / D / K				E / A / K
Erwerb übrige Liegenschaften, Landparzellen			E / K	A / D				
Koordination zwischen Funktionsträgern				D		K		
Wahl und Absetzung Investment-/Immobilienberater /-treuhänder		A / E	A / E	A / D / K				
Wahl und Absetzung Investmentcontroller und GC		A / E / K		A / D / K				
Bestimmung der Depotbanken		E		A / D		K		
ALM-Auftrag zur Bestimmung der Soll- und Zielrendite	K	E		A / D	D	K		
Höhe der Wertschwankungsreserve bestimmen	E	A		D	K	A/D		
Benchmarks definieren		E		A/D	A	A/K	D	
Mittelinvestitionen und Reallokationen - Bewirtschaftung	E	E	E	A / E / D	A	K	D	
Liquidität planen und sicherstellen		E / K		E / D		K		
Aktionärsstimmrechte ausüben	A	E		A / D	A	K		A
Bewertungen festlegen / Kontrollarbeiten durchführen	E	A		D/K	D/K			D/K
Wertschriften- und Finanzbuchhaltung erstellen				K		K		D
Monatlich Performance messen und analysieren		K		K		D/K	D	
Einhaltung Anlagereglement überwachen				K		D / K	D/K	
Auswahl und Absetzung Vermögensverwalter		E		A / D		K		
Portfoliomanagerleistung beurteilen und überwachen		K		D / K	D	D / K		

Kosten der Vermögensverwalter beurteilen und optimieren		E / K		A / E / D / K		D / K		
Massnahmenplan definieren und Rebalancing auslösen		E		D	A / D	K	D	

4 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil des Anlagereglements und wurde vom Stiftungsrat am 18.11.2021 genehmigt. Er tritt per 18.11.2021 in Kraft und kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit geändert werden. Dieser Anhang ersetzt den Anhang vom 30.11.2017.

III INFORMATIONSKONZEPT

ANHANG zum ANLAGEREGLEMENT

gültig ab 18.11.2021

1 GRUNDLAGEN

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen und das Anlagereglement erlässt der Stiftungsrat das nachfolgende Informationskonzept.

2 STUFENGERECHTER INFORMATIONSFLUSS

Mit dem Informationskonzept soll die laufende Überwachung und Steuerung der Finanzierungssituation sichergestellt werden. Die stufengerechte Versorgung mit führungsrelevanten Informationen stellt sicher, dass die Grundlagen zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht geschaffen sind.

3 INFORMATIONSFLUSS

SR	Stiftungsrat
AK	Anlagekommission
IK	Immobilienkommission
GL	Geschäftsleitung
RVA	Ressort Vermögensanlagen
RI	Ressort Immobilien
IB	Investment- bzw. Immobilienberater, Anlageexperten
IC	Investmentcontroller
GC	Global Custodian
Partner	Nach Bedarf (z.B. Aufsichtsbehörde, Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, div. Mandanten etc.)

Art des Reportings	Infoempfänger	Infovermittler	Periodizität
Investment-Reporting	AK, GL	GC	monatlich
Controllingbericht, Risikobericht	AK, GL	IC, IB	vierteljährlich
Immobilienreporting Direktanlagen	SR, IK, GL, IC	RI	vierteljährlich
PK-Cockpit	SR	GL, IB	vierteljährlich
Investment-Reporting	SR	GC	halbjährlich
Management-Letter Revisionsstelle, Jahresbericht	SR	GL, Revisionsstelle	jährlich
Investment-Audit	AK, GL	IC	jährlich
Management Summary aus Investment-Audit	GL, AK, SR	IC	jährlich
Ad-hoc Risikobericht – Massnahmenplan	AK, GL	RVA, IB	bei Bedarf
Bandbreitenverletzung länger als 3 Monate	SR, AK	RVA, AK, IC	bei Bedarf, mit Protokoll
ALM-Studie	SR, AK, GL	RVA, Mandant, IB	bei Bedarf, spätestens alle 5 Jahre
Entwicklung der Anlagemärkte	SR, AK, GL	RVA, Mandant, IB, IC	bei Bedarf
Strategiesimulationen, Rendite-/Risikobeurteilung SAA	AK, GL	Mandant, IB	bei Bedarf
Research, Auswertungen und Investitionsempfehlungen	AK, GL	Mandant, IB, IC	bei Bedarf
Besondere Vorkommnisse	Stufengerecht	SR, AK, IK, GL, IC	bei Bedarf

4 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil des Anlagereglements und wurde vom Stiftungsrat am 18.11.2021 genehmigt. Er tritt per 18.11.2021 in Kraft und kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit geändert werden. Dieser Anhang ersetzt den Anhang vom 30.11.2017

IV VERMÖGENSVORTEILE

ANHANG zum ANLAGEREGLEMENT

gültig ab 18.11.2021

1 GRUNDLAGEN

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen und auf das Anlagereglement erlässt der Stiftungsrat nachfolgende Bestimmungen zur Deklaration von Vermögensvorteilen.

2 OFFENLEGUNG DER VERMÖGENSVORTEILE

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur PAT-BVG stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der PAT-BVG betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 und gemäss ASIP-Charta abgeliefert haben.

3 BAGATELL- UND GELEGENHEITSGESCHENKE (NICHT DEKLARATIONSPFLICHTIG)

Nicht deklarationspflichtige Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke sind in der Erklärung zur ASIP-Charta definiert.

4 FORM DER DEKLARATIONSPFLICHT

Die Deklaration von Vermögensvorteilen erfolgt gemäss Art. 10.1 des Anlagereglements.

5 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil des Anlagereglements und wurde vom Stiftungsrat am 18.11.2021 genehmigt. Er tritt per 18.11.2021 in Kraft und kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit geändert werden. Dieser Anhang ersetzt den Anhang vom 16.11.2017.

V KOMPETENZREGELUNG VERMÖGENSANLAGEN (ohne Immobilien Schweiz und deutschsprachiges Ausland gemäss Anhang VI)

ANHANG zum ANLAGEREGLEMENT

gültig ab 18.11.2021

Legende	
Anlagekommission PAT-BVG	AK
Geschäftsführer PAT-BVG	GF
Leiter Vermögenanlagen	L VA

KOMPETENZEN	Kompetenz bei	Information an:	Vorbereitung / Antrag
Investitionen in neue Umsetzungen / Mandate			
Unabhängig von der Mandatsgrösse	AK	AK	L VA
1. Taktische Allokation und Reallokation in bestehende Umsetzungen / Mandate			
Bis 0.2% der Vermögenanlagen (ohne Direktimmobilien) pro Transaktion; dies gilt für maximal 5 Transaktionen pro Monat	L VA	AK	L VA
Zwischen 0.2% und 1.00% der Vermögenanlagen (ohne Direktimmobilien) pro Transaktion; dies gilt für max. 1 Transaktion pro Monat	L VA und GF gemeinsam	AK	L VA
Ab 1% der Vermögenanlagen (ohne Direktimmobilien) pro Transaktion	AK	AK	L VA

ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil des Anlagereglements und wurde vom Stiftungsrat am 18.11.2021 genehmigt. Er tritt per 18.11.2021 in Kraft und kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit geändert werden.

VI KOMPETENZREGELUNG IMMOBILIEN SCHWEIZ UND DEUTSCHSPRACHIGES AUSLAND

ANHANG zum ANLAGEREGLEMENT

gültig ab 18.11.2021

Legende			
Stiftungsrat PAT-BVG		SR	
Immobilienkommission PAT-BVG		IK	
Anlagekommission PAT-BVG		AK	
Anlagekommission DAGID		AK DAGID	
Geschäftsleitung PAT-BVG		GL	
Leiter Ressort Immobilien		RL	
Ressort Immobilien		RI	
Mandatsbeauftragte Immobilien		MI	

KOMPETENZEN	Kompetenz bei	Information an:	Vorbereitung / Antrag
<u>1 Sanierungen / Unterhalt / Reparaturen in der Schweiz</u>			
Bis zu einem Betrag von CHF 800'000:	RL	IK (Sitzung) SR (via IK-Protokoll)	RI
Zwischen einem Betrag von CHF 800'000 und CHF 3'200'000:	GL	IK (Sitzung) SR (via IK-Protokoll)	RI
Ab einem Betrag von CHF 3'200'000:	IK	SR (IK-Protokoll)	RI
<u>2 Neuinvestitionen in der Schweiz und im Ausland (ausserhalb Anlagestiftung)</u>			
2.1 Projektentwicklungen			
	IK	SR (IK-Protokoll)	RI
2.2 Akquisition bestehender Liegenschaften			
	IK	SR (IK-Protokoll)	RI
2.3 Performanceneutrale Veränderungen während der Projektphase			
bis 10%	RL	IK (Sitzung) SR (IK-Protokoll)	RI
zwischen 10% und 20%	GL	IK (Sitzung) SR (IK-Protokoll)	RI
ab 20%	IK	SR (IK-Protokoll)	RI
<u>3 Neuinvestitionen deutschsprachiges Ausland innerhalb Anlagestiftung DAI / Anlagegruppe DAGID</u>			
3.1 Objektentscheide			
	AK DAGID	SR PAT-BVG	MI
3.2 Kapitalzusage			
	AK PAT-BVG	SR PAT-BVG	MI
3.3 Performanceneutrale Veränderungen während der Projektphase			
bis 10%	AK DAGID		
zwischen 10% und 20%	AK DAGID		
ab 20%	AK DAGID		

5 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil des Anlagereglements und wurde vom Stiftungsrat am 18.11.2021 genehmigt. Er tritt per 18.11.2021 in Kraft und kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit geändert werden.